

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 27.09.2022

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:48 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Mag. Groiss Dietmar (SPÖ)

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgmⁱⁿ Ramona Frandl

GRM Ing. Peter Robert

GRM Schöppl Alfred

GRM Schrenk Michael

GRM Ing. Lucan Matthias

GRM Jäger Josef

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Schöppl Alfred für Fr. Mag^a Koblinger Birgit

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Hofer Herbert

GRM DI Paschinger Ina

GRM Knierzinger Christoph BSc

GRM Schlagintweit Anita

GRM Dr. med. univ. Zahn Eva Maria

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM DI Paschinger Ina für Hrn. Freller Herbert

GRM Dr. med. univ. Zahn Eva Maria für Fr. Hirschberg Petra BA

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Wassermair Johannes

GRM Hartl Bettina

GRM Mag^a Ruprecht-Wimmer Marie

Ersatzmitglieder Grüne

GRM Hartl Bettina für Hrn. Thaqi Bekim

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

GVM Radler Thomas

GRM Haider Christoph

GRM Mag. Manuel Gaadt

Weiters anwesend:

AL Rathmayr Karin

VBI Anita Pröhl



Marktgemeinde Aschach

Abelstraße 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: AL Karin Rathmayr

E-mail: karin.rathmayr@aschach-donau.ooe.gv.at

Zahl:

Aschach, 19. 9. 2022

E i n l a d u n g

zur Gemeinderatssitzung am

Dienstag, 27. September 2022, 19.00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal** der Marktgemeinde Aschach/Donau.

Tagesordnung

- 1. Wohnungsangelegenheiten**
 - 1.1. Wohnungsvergaben durch den Bauausschuss – Kenntnisnahme.
- 2. Haushaltsgebarung**
 - 2.1. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 – Kenntnisnahme.
 - 2.2. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 – Kenntnisnahme.
 - 2.3. Vorzeitige Darlehenstilgung aufgrund des Prüfungsausschuss-Berichtes vom 17. 3. 2022 – Beratung und Beschlussfassung
 - 2.4. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 – Festlegung des Verwendungszwecks.
- 3. Verordnungen und Verträge**
 - 3.1. Kinderbildungs- betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten der Marktgemeinde Aschach/Donau – Beratung und Beschlussfassung
 - 3.2. Geschäftsordnung Personalbeirat – Neufassung – Beratung und Beschlussfassung.
 - 3.3. Ansuchen der Cycleenergy bezüglich Anmietung eines Lagerplatzes oberhalb des Sportplatzes auf Pz.Nr. 1151/12 – Beratung und Beschlussfassung
 - 3.4. Tarifordnung für die Gemeinschaftsbühne Aschach-Hartkirchen – Neufassung – Beratung und Beschlussfassung.
- 4. Sonstiges**
 - 4.1. Einführung des Jugendtaxi – Beratung und Beschlussfassung
 - 4.2. Antrag der FPÖ-Fraktion bezüglich Energiekrise-Vorsorgemaßnahmen.
 - 4.3. Antrag der FPÖ-Fraktion bezüglich Unterstützungsleistungen für Gemeindebürger in der Teuerungskrise.

4.4. Antrag der FPÖ-Fraktion bezüglich Familienförderung, Schulstartpaket für Schulanfänger.

4.5. Geschäftsanteile Energiegenossenschaft – Übertragung an aktive Gemeinderatsmitglieder.

5. Allfälliges

6. Protokollgenehmigung

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte zur heutigen Sitzung und die Zuhörer via Audio-Stream.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Fr. Dr. med. univ. Zahn Eva Maria wird vor Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden angelobt.

Weiters verliest der Vorsitzende folgende schriftliche Anfrage der FPÖ Fraktion. Diese Anfrage wird innerhalb der gesetzlichen Frist beantwortet und in der nächsten Sitzung verlesen.

Auf Bitte von Hrn. Hofer wird eine Schweigeminute für den verstorbenen Gemeinderat und Vizebgm. a.D. Hrn. Schürz Johann eingelegt.

FPÖ-Fraktion Aschach/D.

An den
Bürgermeister der Gemeinde Aschach/D.
Mag. Dietmar Groiss
Abelstraße 44
4082 Aschach/D.

Aschach, am 12.09.2022

Anfrage nach § 63 a Oö GemO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Viele Experten sind sich einig: „Bei einem ‚Blackout‘ ist nicht mehr die Frage, ob er kommt, sondern nur ‚wann‘.“ Erste Schritte für einen Notfallplan wurden auch in Aschach bereits gesetzt. Für die Aschacher Bürger ist vor allen eine intakte Infrastruktur von großer Bedeutung.

Gem. § 63a Oö GemO stelle ich dazu folgende Anfragen:

- Ist im Fall eines „Blackout“ die Wasserversorgung für an Ortswasserleitungen angeschlossene Haushalte auf dem gesamten Gemeindegebiet gewährleistet?
- Wenn nein, welche Haushalte sind betroffen?
- Ist im Fall eines „Blackout“ eine funktionierende Kanalisation und Abwasserbeseitigung flächendeckend gewährleistet?
- Wenn nein, welche Gebiete bzw. Haushalte sind betroffen?
- Gibt es im Gemeindegebiet – oder näheren Umgebung - eine Möglichkeit, Treibstoff (z.B. für Notstromaggregate) zu beziehen?
- Wenn ja, wo gibt es diese Möglichkeit, und welche Abgabemenge ist je Haushalt zu sichergestellt?
- Wie lange ist für Kunden der „Fernwärme“ eine Versorgung gesichert, im Fall eines „Blackout“?
- Gibt es Kommunikationswege (Telefon, Internet...) im Gemeindegebiet, die einem „Blackout“ standhalten (Vorausgesetzt die Endgeräte sind betriebsbereit)?

Ihrer geschätzten Antwort in offener Frist entgegensehend verbleibt für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Aschach/D.

GV Thomas Radler

1.1. Wohnungsvergaben durch den Bauausschuss – Kenntnisnahme.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt!

ENDE TOP 1.1.

2. Haushaltsgebarung

2.1. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Rechnungsabschluss wurde von der BH Eferding geprüft und wird nunmehr dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bezirkshauptmannschaft Eferding
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14



Geschäftszeichen:
BHEFGem-2021-446599/3-BV

Bearbeiter/-in: Viktoria Beneder
Tel: (+43 7248) 603-64315
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 24.08.2022

– Rechnungsabschluss 2021 - Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau in der Sitzung am 29.03.2022 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2021 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Andrea Priewasser

Anlagen: Rechnungsabschluss 2021
 Prüfungsbericht

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in seiner Sitzung am 29. März 2022 den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 mehrheitlich beschlossen. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss in seiner Sitzung am 17. März 2022 geprüft.

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt

Die Gemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 7.767.927,25 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	6.947.320,44	Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	294.219,12	Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	526.387,69	Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungs- umrechnungsrücklagen (C.IV, C.V)	0,00	Euro
Summe Nettovermögen (C)	7.767.927,25	Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020).

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) haben sich im Finanzjahr 2021 folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- A.II Sachanlagen (Veränderung +212.152,39 Euro): va. Grundstücke und Straßenbauten sowie Anlagen in Bau
- B.III Liquide Mittel (Veränderung -61.874,13 Euro)

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III), ausschließlich Barmittel und Bankguthaben, belaufen sich auf 440.508,56 Euro. Zahlungsmittelreserven sind nicht dotiert.

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres um 34.212,69 Euro reduziert. Daraus ergibt sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	7.767.927,25	47,7%
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	4.437.814,40	27,2%
Fremdmittel (inkl. Rückstellungen - Pkt. E + F der Vermögensrechnung)	4.087.099,09	25,1%
Summe der Aktiva:	16.292.840,74	100,0%

Der Prozentsatz des Nettovermögens gibt an, welcher Anteil der Aktiva durch Eigenkapital der Gemeinde finanziert wurde. Die Investitionszuschüsse stellen zwar Mittel dar, die von Dritten stammen. Damit sind jedoch in der Regel keine (Rück-)Zahlungsverpflichtungen für die Gemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen). Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-)Zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen).

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von 56.319,25 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu keiner Veränderung des Beteiligungswertes. Im Detail sind die Beteiligungswerte im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ aufgelistet.

Die Feststellungen zum Vermögen der Marktgemeinde im Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz betreffend Bauhofgebäude und Feuerwehrfahrzeuge wurden nicht umgesetzt. Eine Korrektur bzw. Nacherfassung sollte erfolgen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation

Die laufende Geschäftstätigkeit weist bei Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von 5.307.514,73 Euro ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Nachstehend sind wesentliche laufende Ein- und Auszahlungen der Gemeinde dem Rechnungsabschluss 2020 gegenübergestellt:

	RA 2020	RA 2021	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.772.450	2.050.430	277.980
Strukturfonds	109.936	103.486	-6.450
Finanzzuweisung § 24 Abs 2 FAG	11.526	11.384	-142
Gemeindeabgaben	1.114.946	1.150.968	36.021
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	715.966	783.459	-67.493
Krankenanstaltenbeitrag (abzgl. Gutschrift aus 2020)	540.732	552.030	-11.298

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf -61.805,90 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 706.538,29 Euro und Rücklagenzuführungen von 555.510,89 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 89.221,50 Euro.

Die Gemeinde kann mit dem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) die Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) nicht finanzieren. Diese bezifferten sich im Finanzjahr 2021 sich auf 368.035,40 Euro.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 348.478,01 Euro. Daraus hat die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von -62.027,40 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 56.705,40 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde (497.213,96 Euro) reduziert und belaufen sich damit zu Jahresende auf 440.508,56 Euro.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 677.415,09 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 555.510,89 Euro und Abgänge von insgesamt 706.538,29 Euro hat sich der Gesamtstand auf 526.387,69 Euro reduziert.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Der gesamte Rücklagenbestand wird für Innere Darlehen zur Verstärkung des Kassenbestands verwendet, sind daher im allgemeinen Kassenbestand enthalten und nicht als separate Zahlungsmittelreserven ausgewiesen.

Fremdfinanzierung:

Darlehen und Haftungen:

Im Finanzjahr 2021 erfolgten keine Darlehensneuaufnahmen.

Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 260.813,12 Euro. Im Rechnungsabschluss 2020 waren für Darlehensannuitäten 254.452,80 Euro (abzgl. Schuldendienstsätze) zu leisten. Die Tilgungen im Nachweis stimmen mit den MVAG-Positionen 361x überein.

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 4,91 %. Das bedeutet, dass 4,91 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne verwendet wurden.

Leasing- und Haftungsverpflichtungen bestehen bei der Marktgemeinde nicht.

Aus den genannten Werten ergibt sich ein Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 von 3.574.050,59 Euro bzw. rund 1.635 Euro je Einwohner. Damit liegt die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.175 Euro (Quelle: Land Oö, Geburgen der oö. Gemeinden vom 21.06.2022).

Kassenkredite:

Der Soll-Zinsen-Aufwand für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten beläuft sich auf 516,17 Euro. Ausschreibung und Vergabe ergaben keinen Anlass für Beanstandungen.

Betriebliche Einrichtungen:¹

Bereich	2020		2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung	0	-7.536	0	-10.281
Kindergarten inkl. Mittagsverpflegung	0	-193.157	0	-187.954
Kindergartentransport	0	-8.583	0	-14.683
Essen auf Rädern	0	-869	0	-1.913
Abfallbeseitigung	25.535	0	18.640	0
Wasserversorgung	102.657	0	81.003	0
Abwasserbeseitigung	43.880	0	33.211	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	21.131	0	17.743	0
Gast- und Schankbetriebe	0	-2.297	0	-4.317

Berechnung Betriebsergebnisse: exkl. Investitionen, Interessentenbeiträge

Die Bezuschussung des Angebots Essen auf Rädern aus dem allgemeinen Budget der Marktgemeinde sollte vermieden werden.

Bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verzeichnet die Marktgemeinde sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt Betriebsüberschüsse. Grundsätzlich sollten die Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates oder im Vorbericht begründet und festgehalten sein. Die Betriebsüberschüsse bzw. -gewinne sind für Maßnahmen bei den Einrichtungen – und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – wie folgt heranzuziehen:

- Nachweis innerer Zusammenhang für den jeweiligen Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsabgängen über die letzten 10 Jahre,
- Sondertilgung und/oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Die Ausführungen im Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 11. November 2021, IKD-2021-108827/16-LI, sind hinkünftig zu beachten.

¹ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Die Verwendung der Einzahlungen aus zweckgebundenen Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen stellt sich im Finanzjahr 2021 wie folgt dar:

Einzahlungen		Zuführung Rücklage	Investive Gebärung	Verbleib. Restbetrag
Verkehrsflächenbeitrag	30.218		30.218	0
Aufschließungsbeiträge Straße	1.051		1.051	0
Anschlussgebühren Wasser	29.853	28.853		1.000
Aufschließungsbeiträge Wasser	270	270		0
Anschlussgebühren Kanal	58.560		58.560	0
Aufschließungsbeiträge Kanal	537		537	0
Gesamt	120.490	29.123	90.367	1.000

Auf eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessentenleistungen ist zu achten.

Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

An freiwilligen Leistungen (Gemeindeförderungen) wurden 78.900,38 Euro laut nachstehender Tabelle ermittelt.

Freiwillige Ausgaben 2021	Betrag
1/0240-7290 Verpflegung Wahlen	22,68
1/0610-7570 Div. Subventionen	29.139,63
1/0620-7290 Ehrungen und Auszeichnungen	148,60
1/0630-7290 Gemeindepartnerschaften	674,60
1/1330-459 Hundekotbeutel	604,80
1/1640-7520 Beitrag Drehleiter	327,90
1/1640-7540 Beitrag Höhenrettergruppe	721,38
1/2620-7570 Subvention Sportverein	4.800,00
1/2630-7570 Subvention Turnverein	2.000,00
1/3220-7570 Subvention Musikverein, Bezirksblasmusikverband	2.110,00
1/3620-7570 Verein Schaunbergfreunde	655,80
1/3620-7770 Subvention Kirchenrenovierung	15.000,00
UA 3800 und 3810 Div. Leistungen Kulturausschuss/Feste	3.041,16
UA 3800 Div. Leistungen Kulturausschuss/Feste	5.118,26
1/4290-7290 Seniorentag	3.307,10
1/4290-7680 Jubilare	4.130,00
UA 4390 Ferienaktion (netto)	137,55
1/4390-7681 Säuglingspakete	3.971,00
UA 5120 Gesunde Gemeinde (netto)	95,00
1/5200-7260 Klimabündnis	697,57
1/5200-7280 Kofinanzierungsbeitrag KEM	1.093,00
1/5300-6310 Internetkosten RK Hartkirchen	274,95
UA 6900 Schnupperticket (netto)	501,80
1/7710-4570 Einschaltung Familienkarte	327,60
Gesamt	78.900,38

Diese Förderhöhe liegt deutlich über dem in den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ definierten Ausgabenrahmen von 2 % der Finanzkraft 2019 – dieser wäre bei 56.978,84 Euro gelegen. Darüber hinaus wurde vom Gemeinderat eine Förderung für die Einrichtung einer Zahnarztpraxis in Höhe von 50.000 Euro gewährt (HHSt. 5/512001-7550).

Angemerkt wird, dass es sich bei der in der Tabelle angeführten Subvention für die Kirchenrenovierung um eine außerordentliche Förderung in den Jahren 2020 und 2021 handelt.

Zur Stärkung des finanziellen Handlungsspielraumes wird empfohlen, bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen einen strengen Maßstab anzulegen. Förderungen sollten, um einen Subventionsautomatismus auszuschließen, auf Bedarf und Wirkungsziele hin ausgerichtet sein. Eine regelmäßige Evaluierung der Ziele und Wirkungen wird angeraten.

Im Bereich der Repräsentationsausgaben (UA 0190) und Verfügungsmittel (UA 0700) wurden im Finanzjahr 2021 weder die gesetzlichen Höchstgrenzen noch die Voranschlagsbeträge ausgeschöpft.

	Repräsentationsausgaben	Verfügungsmittel
gesetzlicher Rahmen	7.626,00	15.252,00
Ansatz lt. NVA 2021	6.000,00	10.000,00
% des gesetzlichen Rahmens	79%	66%
Aufwendungen lt. RA 2021	2.000,00	7.028,61
% des NVA-Betrages	33%	70%

Feuerwehrwesen:

Der Nettoaufwand für die Freiwillige Feuerwehr beziffert sich auf 36.646,79 Euro bzw. 14,87 Euro je Einwohner, womit die Marktgemeinde im Rahmen der Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu liegt.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für das Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 1.204.033,34 Euro. Das entspricht rund 23 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit. Die Gesamt-Aufwendungen im Rechnungsabschluss 2020 bezifferten sich auf 1.137.499,83 Euro.

Erhöhungen finden sich vor allem in den Bereichen Kindergarten, Hauptschule und Verwaltung sowie bei den Pensionsbeiträgen.

Investive Gebarung

Im Finanzjahr 2021 lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit beim Vorhaben „Beleuchtungskonzept“ sowie beim Straßen- und Siedlungswasserbau.

Das Vorhaben „Turnsaal neu“ weist inklusive der Vorjahresergebnisse einen Fehlbetrag in Höhe von 109.400 Euro aus, der mit dem noch ausstehenden Landeszuschuss entsprechend dem Finanzierungsplan vom 10. Dezember 2020, IKD-2017-460708/26-PJ, ausfinanziert wird. Sämtliche weiteren Vorhaben schließen ausgeglichen.

Zuführungsbeträge

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt in Höhe von 125.269,54 Euro stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein. Das entspricht einer Quote von 2,36 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen, Aufschließungsbeiträge) wurden in Summe 90.366,93 Euro den investiven Einzelvorhaben zugeführt.

Überblick Finanzlage operativ

	Betrag	% der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-	
Zuführungsbeträge aus allg. Haushaltsmitteln	125.269,54	2,36%
Sonstige Investitionen in der operativen Gebarung (abzgl. Zuschüsse)	15.265,09	0,29%
Gesamtsumme	140.534,63	2,65%

Schlussbemerkung

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Aschach an der Donau wird zur Kenntnis genommen.
Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 22. August 2022

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Andrea Priewasser

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Zum Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding bezüglich Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021.

Für die Grüne Fraktion sind drei Punkte besonders wichtig:

Erstens - beim Ergebnishaushalt schaut es kritisch aus:

Die Gemeinde kann mit dem Ergebnis die Netto-Abschreibungen nicht mehr finanzieren. Diese bezifferte sich im Finanzjahr 2021 auf rund 368.000 Euro. Mit einem Wort- wir können die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen nicht aufbringen.

Zweitens- bei den freiwilligen Ausgaben (Subventionen etc.) 2021 sieht der Prüfbericht der BH das genauso wie die Grüne Fraktion.

Die Förderhöhe mit 78900 Euro liegt deutlich über den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung NEU“ definierten Ausgabenrahmen von 2% der Finanzkraft 2019. 2 % wären 56900 Euro gewesen, wir haben 2,67 % ausgegeben. Im Prüfbericht wird auch die außerordentliche Subvention für die Kirchenrenovierung extra erwähnt. 2020 und 2021 wurde für die neue Glocke jeweils 15.000 Euro von Seiten der Gemeinde ausgegeben. Im Bericht steht weiters: „Darüber hinaus wurde vom Gemeinderat eine Förderung für die Einrichtung einer Zahnarztpraxis in Höhe von 50.000 Euro gewährt.“

Wie trist die Grüne Fraktion die finanzielle Lage der Gemeinde seit Jahren sieht und vor Ausgaben warnt, die nicht zum Aufgabengebiet der Gemeinde gehören, ist allen bekannt. Man kann kein Geld herschenken, wenn man es nicht hat.

Drittens – im Prüfbericht wird wie in früheren Jahren darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Betriebsüberschüsse erzielt und diese für die Maßnahmen bei den Einrichtungen und nicht für allgemeine Haushaltszwecke heranzuziehen sind.

Das bedeutet, dass es nur zulässig ist, die Überschüsse aus der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unter Rücklagen zurückzustellen und später für Wasser und Kanal zu verwenden. Damit ist aus unserer Sicht der finanzielle Spielraum der Gemeinde kaum mehr vorhanden.

Vorsitzender: Er verweist auf den Pro Kopf Schuldenstand, der in Aschach unter dem Landesdurchschnitt liegt. Die Subventionen werden auch bei der nächsten Kulturausschusssitzung ein Thema sein.

Fr. Vizebg. Ramona Frandl: Man darf nicht so weit einsparen, dass Vereine gefährdet werden und darauf wird auch Rücksicht genommen.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Es geht auch nicht um die Einsparungen bei den Vereinen, sondern um die Sonderausgaben, die nicht zum unmittelbaren Auftragsgebiet gehören.

Hr. Mag. Gaadt Manuel: Er sieht bei den Überschüssen bereits eine positive Entwicklung. Die Sonderausgaben haben die Grenzen nicht überschritten und er sieht dies nicht so dramatisch.

ENDE TOP 2.1.

2.2. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Nachtragsvoranschlag 2022 wurde von der BH Eferding geprüft. Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bezirkshauptmannschaft Eferding
4710 Grieskirchen • Manglborg 14



Geschäftszeichen:
BHEFGem-2021-485370/8-BV

Bearbeiter/-in: Viktoria Beneder
Tel: (+43 7248) 603-64315
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Grieskirchen, 04.07.2022

1. Nachtragsvoranschlag 2022 - Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vorgelegte Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (GemO. 1990) im Namen der Oö. Landesregierung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft, ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Er wird in der Beilage zurückgesandt.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Andrea Priewasser

Anlagen: 1. Nachtragsvoranschlag 2022
Mittelfristiger Finanzplan
Prüfungsbericht

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 LINZ

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>



Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2022 den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation¹

Die laufende Geschäftstätigkeit weist bei Ein- und Auszahlungen in Höhe von 5.133.400 Euro ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die wesentlichen Ein- und Auszahlungen (va. Umlagen, Finanzaufweisungen) entsprechen den zuletzt von den zuständigen Stellen und Organen übermittelten Prognosewerten.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 526.400 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 21.700 Euro und Abgänge von insgesamt 179.700 Euro wird sich der Gesamtstand auf voraussichtlich 368.400 Euro reduzieren.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen nicht mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein. Die veranschlagten Rücklagenbewegungen sind auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Fremdfinanzierung:

Darlehen und Haftungen

Auch im Nachtragsvoranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Nettoschuldendienst soll sich unverändert zum Voranschlag auf 250.100 Euro belaufen.

Leasing- und Haftungsverpflichtungen bestehen nicht.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für das Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.146.000 Euro; das entspricht 22,32 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit. Die Gesamt-Aufwendungen im Voranschlag 2022 bezifferten sich auf 1.143.900 Euro. Die Erhöhung bezieht sich zur Gänze auf die Höherreihung eines Bauhof-Mitarbeiters.

Dienstpostenplan (Stellenplan)

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, diese sind nicht genehmigungspflichtig und widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (v.a. der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019). Die Änderungen werden daher zur Kenntnis genommen.

Investive Gebarung

Entsprechend § 75 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 weisen die investiven Einzelvorhaben im Nachweis über die Investitionstätigkeit ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung vorgesehenen Beträgen überein.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 2023 bis 2026

Der MEFP für die Planjahre bis 2025 wurde entsprechend den Bestimmungen nach § 79 Abs. 3 Oö. GemO 1990 im Zuge der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags angepasst.

Weitere Feststellungen

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 6.000 Euro (Ansatz 0190) bzw. 10.000 Euro (Ansatz 0700) liegen innerhalb der laut § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zulässigen Rahmen.

Kontierungshinweise:

VAST.	Anmerkung/richtige Kontierung
1/163001-6800	Zuordnung zum UA 1630 Freiwillige Feuerwehr
1/4390-7280	Verein Tagesmütter: Konto 7570

Der VAST. 2/2408+3070 (KTZ von Privaten) steht im Nachtragsvoranschlag keine Investition gegenüber obwohl Kapitaltransfers ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind (Auflösung über die Nutzungsdauer der Investition). Die Veranschlagung ist zu hinterfragen.

Druckdarstellung (Nachtrags-) Voranschlag:

In Hinkunft sollte für den (Nachtrags)Voranschlag das Druckprofil „Voranschlag VRV 2015 (Standard OÖ)“ verwendet werden.

Schlussbemerkung

Der Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Aschach an der Donau und die Änderungen des Dienstpostenplanes werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Grieskirchen, am 4. Juli 2022

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Andrea Priewasser

ENDE TOP 2.2.

2.3. Vorzeitige Darlehenstilgung aufgrund des Prüfungsausschuss-Berichtes vom 17. 3. 2022 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens des Prüfungsausschusses erging die Empfehlung die gegenständlichen Darlehen vorzeitig zu tilgen. Deshalb wurden seitens der Buchhaltungsleiterin Informationen beim Land OÖ eingeholt.

Darlehen 818/1 Amt der OÖ Landesregierung Landesbuchhaltung - Sportplatzgebäude

Der derzeit aushaftende Saldo des Darlehens (Stand 19.08.2022) beträgt € 41.566,12. Laut Auskunft der Direktion Finanzen des Landes OÖ ist eine Rückzahlung jederzeit möglich. Im 2.NVA 2022 wird eine Sondertilgung iHv. € 43.100,00 vorgesehen.

Reguläre Gesamtlaufzeit des Darlehens: 01.05.2028

Darlehen 817/1 RLB OÖ – Kanal Aschauer Feld

Der derzeit aushaftende Saldo des Darlehens (Stand 19.08.2022) beträgt € 3.920,65. Laut Auskunft der RLB OÖ ist eine vorzeitige Rückzahlung zum nächsten Abschlusstermin, das ist der 28.03.2023, möglich. Aus diesem Grund wird eine Sondertilgung im 2. NVA noch nicht vorgesehen.

Reguläre Gesamtlaufzeit des Darlehens: 31.08.2027

Seitens des Gemeinderates wäre nun eine vorzeitige Tilgung zu beschließen.

Beratung:

Hr. Haider Christoph: Der Hintergrund war, dass man Rücklagen hat und hier noch einige Jahre Zinsen zahlen muss. Das Thema wurde bereits mehrmals im Prüfungsausschuss behandelt. Man muss sich dies überlegen, da ja auch noch ein Grundkauf geplant ist. Er würde den Grund nicht kaufen, sondern eher Schulden tilgen.

Vorsitzender: Er wäre dafür, dass man das große Darlehen nicht vorzeitig zurückzahlt, da man für den Grundankauf keine Darlehen aufnehmen müsste und auch nicht darf. Es würde hier mehr Spielraum geben für einen besseren Nachtrag. Man sollte nur das kleine Darlehen tilgen.

Hr. Haider Christoph: Von eurer Logik her stimmt dies. Nur die FPÖ Fraktion findet den Grundkauf nicht sinnvoll.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Das kleine Darlehen sollte man zurückzahlen. Man sollte mit dem großen noch warten, da es auch ein geringer Zinssatz ist.

Hr. Hofer Herbert: Die ÖVP Fraktion ist dafür, dass man beide Darlehen vorzeitig zurückzahlt. Der Prüfungsausschuss hat sich eingehend damit befasst.

Hr. Jäger Josef: Er würde das große Darlehen auch nicht zurückzahlen. Man kann dies eventuell auch im nächsten Jahr machen und man hätte mehr Spielraum.

Antrag des Vorsitzenden:

Das Darlehen 817/1 RLB OÖ möge ehest möglich getilgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion und die gesamte SPÖ Fraktion stimmt für diesen Antrag.

Die gesamte FPÖ Fraktion und die gesamte ÖVP Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 2.3.

2.4. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 – Festlegung des Verwendungszwecks.

Bericht des Vorsitzenden:

Verwendung Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 iHv. € 54.300,00

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau hat am 08.08.2022 vom Land OÖ Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 54.300,00 erhalten. Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt lt. Land OÖ der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Da im 2. NVA 2022 € 265.000,00 für das investive Einzelvorhaben „Grundstücksankauf Wurm-Gründe“ vorgesehen werden, wird vorgeschlagen, die o.a. Mittel zur teilweisen Finanzierung dieses Projektes zu verwenden.

Beratung:

Hr. Hofer Herbert: Man hat in einer der letzten Sitzungen bereits dagegen gestimmt, weil es auch kein Konzept gibt, was man mit diesem Grund macht, und darum wird man auch heute nicht dafür stimmen.

Hr. Ing. Peter Robert: Die SPÖ Fraktion ist für den Grundstückskauf, da es wenige Möglichkeiten dazu in Aschach gibt und die Flächen sehr begrenzt sind und man muss dazu auch kein Darlehen aufnehmen. Es wurde bereits festgestellt, dass der Schuldenberg im MFP sinken wird.

Hr. Knierzinger Christoph: Der MFP sieht aber nur eine Senkung des Schuldenstandes vor, weil kein einziges Bauvorhaben oder größeres Projekt vorgesehen ist.

Hr. Radler Thomas: Er hat Bedenken in so ein Grundstück (Hanglage) sehr viel Geld zu investieren, um es überhaupt nutzbar zu machen. Es gibt genug eigene Gebäude (z.B. Schulwartwohnung), welche sanierungsbedürftig sind. Man sollte diese nicht verfallen lassen, sondern Geld in die Hand nehmen, um sie nutzbar zu machen. Anscheinend investiert man aber lieber Geld in einen Grundkauf, wo es noch nicht mal ein Konzept gibt und deshalb wird auch die FPÖ dagegen stimmen.

Vorsitzender: Es ist natürlich nicht der Plan, dass man die gemeindeeigenen Gebäude verfallen lässt. Es ist in den letzten Jahren zu wenig passiert und kein langfristiges Konzept gemacht worden. Dies wird jedoch geändert und er wird sich bei Allfälligem dazu äußern.

Dr. Zahn Eva Maria: Die Frage ist, und ob dieses Grundstück dann jemand kauft, da vorher sehr viel in die Infrastruktur investiert werden muss.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Sonderbedarfszuweisungsmittel mögen für das Projekt Ankauf Wurmgründe verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion und die gesamte SPÖ Fraktion stimmt für diesen Antrag.
Die gesamte FPÖ Fraktion und die gesamte ÖVP Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 2.4.

Oö. Gemeinden und
Bezirkshauptmannschaften

Bearbeiter/-in: Verena Kroiß
Tel: 0732 7720-11467
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 27.07.2022

Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 18.07.2022 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt.

Die Vereinnahmung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel hat auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000 zu erfolgen.

Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Im Sinne der Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird jedoch, insbesondere jenen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen werden, empfohlen, die nach dieser Richtlinie gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (z.B.: Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden.

Falls sich der Gemeinderat für die Verwendung der Mittel zur Bedeckung krisenbedingter Übergangsfinanzierungen entscheidet, ersuchen wir Sie folgende Verbuchungen der Mittel vorzunehmen (Beispiele – nicht vollumfassend):

Verwendung zur Gänze zur Bedeckung allfälliger Kassenkredite:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, verbleiben die Mittel in der operativen Gebarung;
- im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entsteht durch die Vereinnahmung ein Überschuss, welcher aufgrund der Bedeckung des Kassenkredits nicht mehr auf eine Rücklage gelegt werden kann;
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.



Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines für den Haushaltsausgleichs verwendeten inneren Darlehens:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, verbleiben die Mittel in der operativen Gebarung;
- Rückzahlung des inneren Darlehens zur entnommenen Rücklage einschließlich Zahlungsmittelreserve (Anleitung siehe EDV-Anbieter);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Verwendung zur Gänze für eine Sondertilgung einer Überbrückungsfinanzierung (durch Darlehen ersetzte Eigenmittel):

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung;
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben „Sondertilgung xxxx“ über 1/990/7299x, 6/xxx/8299xx (Vorhabencode 1), keine Passivierung erforderlich (Eigenmittel der Gemeinde);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines inneren Darlehens (Zwischenfinanzierung) für ein investives Einzelvorhaben:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung;
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben über 1/990/7299xx, 6/xxx/8299xx (Vorhabencode 1), keine Passivierung erforderlich (Eigenmittel der Gemeinde);
- Rückzahlung des inneren Darlehens zur entnommenen Rücklage einschließlich Zahlungsmittelreserve (Anleitung siehe EDV-Anbieter);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung;
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben über 1/990/7299xx, 6/xxx/8299xx, 5/xxx/795xxx (Vorhabencode 5) „Sonder-BZ 2022“;
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Die Höhe der gewährten Mittel je Gemeinde ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Überweisung erfolgt im August 2022.

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen Frau Verena Kroiß (verena.kroiss@ooe.gv.at, DW 11467) und Frau Andrea Preinfalk (andrea.preinfalk@ooe.gv.at, DW 15183) zur Verfügung.

Diese Information ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales – Erlasssuche veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung

Mag. Carmen Breitwieser

Beilagen:

Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022“

Sonder_BZ 2022 Tabelle zum Versand

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beilage 1**Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022“**

Das Land Oberösterreich unterstützt die Statutarstädte und Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 31 Millionen Euro.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisung und Auszahlung der Mittel an die Statutarstädte und Gemeinden erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Die Zuweisung an die Statutarstädte wird mit insgesamt 4 Millionen Euro dotiert. Die Verteilung erfolgt nach der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2020 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017.
2. Die Zuweisung an die Gemeinden wird mit insgesamt 27 Millionen Euro dotiert und entsprechend den folgenden Schritten verteilt:
 - a) Nach der Bevölkerungszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 zum Stichtag 31.10.2020. Die Verteilung nach der Bevölkerungszahl ist dabei so festzulegen, dass sich nach den Verteilschritten b) und c) ein Auszahlungsbetrag von insgesamt 27 Millionen Euro errechnet.
 - b) Der nach der Bevölkerungszahl errechnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Finanzkraft 2020 gemäß dem Oö. Bezirksumlagegesetz 1960 für jede Gemeinden um einen festgelegten Faktor erhöht oder verringert.
Maßstab für den Faktor ist die durchschnittliche Finanzkraft der Oö. Gemeinden (ohne Statutarstädte) des Jahres 2020 in der Höhe von 3.239.320 Euro. Je nachdem ob die Finanzkraft einer Gemeinde unter bzw. über diesem Durchschnitt liegt, wird der nach Einwohner errechnete Betrag um den folgenden Faktor erhöht oder verringert:

Finanzkraft der Gemeinde					Faktor
unter			50%	der durchschn. Finanzkraft	2
zwischen	50%	und	60%	der durchschn. Finanzkraft	1,8
zwischen	60%	und	70%	der durchschn. Finanzkraft	1,6
zwischen	70%	und	80%	der durchschn. Finanzkraft	1,4
zwischen	80%	und	100%	der durchschn. Finanzkraft	1,2
zwischen	100%	und	130%	der durchschn. Finanzkraft	1,0
zwischen	130%	und	160%	der durchschn. Finanzkraft	0,9
zwischen	160%	und	190%	der durchschn. Finanzkraft	0,8
zwischen	190%	und	220%	der durchschn. Finanzkraft	0,7
zwischen	220%	und	250%	der durchschn. Finanzkraft	0,6
über	250%			der durchschn. Finanzkraft	0,5

- c) Der gemäß lit. b) errechnete Auszahlungsbetrag wird auf mindestens 35.000 Euro je Gemeinde erhöht und kaufmännisch auf Hunderter gerundet.
- d) Eine Beantragung der Mittel durch die Statutarstädte und Gemeinden ist nicht erforderlich.

3. Der Auszahlungsbetrag wird einmalig im Jahr 2022 gewährt und ist von den Statutarstädten und Gemeinden in der laufenden Geschäftstätigkeit einzunehmen (HH-Stelle: 940/861400).
4. Die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Im Sinne der Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird insbesondere jenen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen werden, empfohlen, die nach dieser Richtlinie gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (z.B.: Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden.

3. Verordnungen und Verträge

3.1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kinder-garten der Marktgemeinde Aschach/Donau – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO wurde in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen. Daraufhin wurde sie nochmals zur Prüfung an die Abteilung Bildung übermittelt. Es wurden noch Kleinigkeiten geändert, damit sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es soll daher nochmals eine endgültige Beschlussfassung erfolgen.

In der Tarifordnung wurden die entsprechenden Tarife laut Indexanpassung Arbeitsjahr 2022/2023 - OÖ Elternbeitragsverordnung angepasst und §8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder wurde entfernt.

Zur Info: Fußzeile „Stand 12/2019“ bezieht sich auf die aktuelle Musterversion, die im OÖ Kindernet zum Download bereit steht. Unter Pkt. 6 wird der Name der Kindergartenleiterin auf Kindergartenleitung geändert, damit in Zukunft keine Anpassung wegen Personaländerung notwendig wird.

Beratung:

Fr. Vizebgm. Frandl Ramona: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Radler Thomas: Es wurde vor einiger Zeit darüber gesprochen, dass wenn solche Änderungen sind, diese bitte farblich zu markieren sind. Es wäre für die Fraktionen um einiges einfacher.

Vor kurzem wurde erst der Bastelbeitrag erhöht, wo die FPÖ nicht zugestimmt hat, da momentan jede Erhöhung für die Bürger eine Zumutung ist.

Die FPÖ wird daher auch diesem Punkt nicht zustimmen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO inkl. Tarifordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte FPÖ Fraktion stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 3.1.

Hinweis für Rechtsträger:

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung iSd Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) wird vom Rechtsträger eigenverantwortlich geführt. Diesem kommt im Rahmen dieser Befugnis auch das Recht zu, eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) festzulegen. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterliegen gemäß § 24 Abs. 1 Oö. KBBG zwar der Aufsicht durch die Oö. Landesregierung. Der Rechtsträger ist aber im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben bei der Gestaltung der KBEO frei.

Auch im Falle der Rechtsträgerschaft durch eine Gemeinde ist die KBEO keine Verordnung, sondern Teil einer privatrechtlichen Vereinbarung (vgl. § 3 Abs. 5 Oö. KBBG). Sie kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen und kundgemacht werden.

Eine inhaltliche Vor-Prüfung durch die Oö. Landesregierung ist nicht notwendig.

Die KBEO ist die Grundlage für den zwischen Rechtsträger und Eltern des Kindes abgeschlossenen Aufnahmevertrag gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Als solche wird sie Vertragsinhalt.

Das vorliegende Muster KBEO ist dementsprechend nicht bindend, sondern lediglich als Vorschlag für Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gedacht und bedarf der inhaltlichen Anpassung und Ergänzung.

- **Gelb** markierte Felder erfordern unbedingt eine individuelle Konkretisierung.
- **Rot eingefärbter Text** ergibt sich auf Grund der gesetzlichen Änderung durch die Novelle 2019 zum Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.
- Mit **!** markierte Zeilen sind, wenn nichtzutreffend, zu löschen.

In der vorliegenden KBEO wird auf die vom Rechtsträger gemäß § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festzusetzende Tarifordnung verwiesen. Bitte beachten Sie dazu das Muster unter (<http://www.ooe-kindernet.at/788.htm>).

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für den Kindergarten der
Marktgemeinde Aschach/Donau

gültig ab 03. Oktober 2022

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Aschach/Donau (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Aschach/Donau, Rathausgasse 1.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September (Betreuung jedoch immer am ersten Montag im September) und dauert bis zum 31. August des Folgejahres (bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres).
- 2.2. Die Weihnachtsferien richten sich nach den Schulferien der VS Aschach/Donau
- 2.3. Die Osterferien richten sich nach den Schulferien der VS Aschach/Donau
- 2.4. Die Hauptferien beginnen am letzten Freitag im Juli und enden am ersten Montag im September.
- 2.5. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird

eine Randzeit (Frühdienst) von 07:00 bis 07:30 Uhr und
eine Randzeit (Freitag Mittag) von 12:15 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung darf 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils zu den ausgeschriebenen Anmeldezeiten bei der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) ausgefülltes Aufnahmeformular
 - b) Geburtsurkunde
 - c) Meldezettel
 - d) Sozialversicherungsnummer
 - e) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder ab 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Aschach/Donau einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und

- c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. (individuell mit Fr. Prohaska zu besprechen 2. September).
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens Aschach/Donau und auf der Marktgemeinde Aschach/Donau zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher

und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern

- oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg die Kindergartenleitung zu informieren. Der Beauftragte muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- Der Rechtsträger im Kindergarten erhobene **Daten betreffend den Sprachstand** des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.
- Fotos von Veranstaltungen (z.B. von Festen, Ausflügen,...) dürfen auf der Homepage, in der Gemeindezeitung aber auch auf der Anschlagtafel im Kindergarten veröffentlicht werden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Hinweis für Rechtsträger:

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung iSd Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) wird vom Rechtsträger eigenverantwortlich geführt. Dieser hat gemäß § 15 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 tarifmäßig

1. den Zeitpunkt, bis zu dem die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nachzuweisen haben (§ 3 Abs. 4),
2. den Höchstbeitrag (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2),
3. den Geschwisterabschlag (§ 6) und
4. die Prozentsätze für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für mehr als 30 Wochenstunden bei Kindern bis zum vollendeten 30. Lebensmonat und bei Kindern, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zum Schuleintritt bzw. für mehr als 25 Wochenstunden bei Schulkindern (§ 8 Abs. 1 Z. 2, § 9 Abs. 1 Z. 2 bzw. § 10 Abs. 1 Z. 2) festzulegen.

Die Tarifordnung hat den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zu entsprechen.

In der Tarifordnung ist überdies vorzusehen, dass

- a. der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und
- b. der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist. (§ 15 Abs. 2 leg. cit.).

In der Tarifordnung ist weiters festzulegen (§ 15 Abs. 3 leg. cit.),

1. ob und inwieweit eine Aliquotierung des Elternbeitrags auf Grund von Ferienzeiten oder längeren Abwesenheiten auf Grund einer Erkrankung eines Kindes vorgenommen wird,
2. wie und wann Änderungen der Berechnungsgrundlage bei der Festlegung des Elternbeitrags Berücksichtigung finden und
3. für wie viele Monate der Elternbeitrag eingehoben wird
4. ob und in welcher Höhe ein angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch (§ 11) eingehoben wird und
5. ob und in welcher Höhe Materialbeiträge (Werkbeiträge) eingehoben werden und wie die Modalitäten der Einhebung gestaltet sind (§ 13).

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterliegen gemäß § 24 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zwar der Aufsicht durch die Oö. Landesregierung. Der Rechtsträger ist aber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Gestaltung der Tarifordnung frei. **Eine inhaltliche Vorprüfung der Tarifordnung, die die Grundlage für die finanziellen Belange zwischen Rechtsträger und Eltern darstellt, ist durch die Oö. Landesregierung nicht notwendig. Bei der Tarifordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen handelt es sich um keine Verordnung im rechtlichen Sinn, sondern um eine Ordnung gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, wofür keine regelmäßige Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde notwendig ist.**

Das vorliegende Muster der Tarifordnung, das die Indexanpassung zu Beginn des Arbeitsjahres bereits 2019/2020 berücksichtigt, ist dementsprechend nicht bindend, sondern lediglich als Vorschlag für Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gedacht und bedarf der inhaltlichen Anpassung und Ergänzung, insbesondere für die Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in Oö.

- Gelb markierte Felder erfordern unbedingt eine individuelle Konkretisierung.
- Rot eingefärbter Text ergibt sich auf Grund der gesetzlichen Änderung der Novelle 2019 zum Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.
- Mit ✂ markierte Zeilen sind, wenn nichtzutreffend, zu löschen.

Bitte beachten Sie auch das Muster der vom Rechtsträger mit den Eltern zu vereinbarende KBBEO unter (<http://www.ooe-kindernet.at/1477.htm>).

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Aschach/Donau (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31.7. des laufenden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2/3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro.
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % (*maximal 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (*maximal 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (*mindestens*) 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % (*mindestens 70 % gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (*mindestens 50 % gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt. 1
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (mindestens) 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittags-tarifs in der Höhe von Euro (*maximal 194 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 120 Euro über 3 Jahren*) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 32,50 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,30 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 23 Euro vorgeschrieben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 03.10.2022 in Kraft.

3.2. Geschäftsordnung Personalbeirat – Neufassung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Im Juni 2022 wurde uns vom Amt der OÖ. Landesregierung eine überarbeitete und aktualisierte Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Aschach an der Donau zur Verfügung gestellt.

Es wurden die Verordnung und die Geschäftsordnung entsprechend adaptiert und befinden sich im Anhang.

Es möge daher die überarbeitete Verordnung und die Geschäftsordnung in dieser Form beschlossen werden.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert nochmals genau die Änderungen, da auch diese hier nicht farblich hinterlegt wurden.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Geschäftsordnung für den Personalbeirat möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.2.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Verfügungsbefehl Ansbach a.d.D.

Emgel. 21. Juni 2022

Zahl: 011-01P-401/2022



www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeindeämter,
Gemeindeverbände und
Bezirkshauptmannschaften

Geschäftszeichen:
IKD-2017-263863/166-KL

Bearbeiter/-in: Dr. Mag. Heidemarie Kleinbauer, LL.M.
Tel: 0732 7720-14872
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 15.06.2022

**Geschäftsordnung für den Personalbeirat
der (Stadt-, Markt-) Gemeinde,
des Bezirksabfallverbandes,
des Sozialhilfeverbandes; Muster**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir stellen Ihnen die von uns überarbeiteten und aktualisierten Muster einer

- „Geschäftsordnung für den Personalbeirat der (Stadt-, Markt-) Gemeinde“ zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie einer
- „Geschäftsordnung für den Personalbeirat des Bezirksabfallverbandes“ und einer „Geschäftsordnung für den Personalbeirat des Sozialhilfeverbandes“ zur Beschlussfassung durch die jeweilige Verbandsversammlung

zur Verfügung.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Bestimmungen der §§ 14 und 15 Oö. GDG 2002 und deren Geltung neben den vorliegenden Muster-Geschäftsordnungen sowie darauf, dass § 10 Abs. 3 der Muster-Geschäftsordnungen („Abstimmung“) an § 51 Abs. 4 Oö. GemO 1990 angepasst wurde.

Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderats
der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 27.09.2022.
mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Aschach an der Donau erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 28.11.1991 außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

.....
(Mag. Dietmar Groiss)

Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Aschach an der Donau
--

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.

- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 - 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 - 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 - 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;

5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

3.3. Ansuchen der Cycleenergy bezüglich Anmietung eines Lagerplatzes oberhalb des Sportplatzes auf Pz.Nr. 1151/12 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Der Vertrag über den gegenständlichen Lagerplatz wurde auf Wunsch der Cycleenergy am 22. 3. 2021 einvernehmlich aufgelöst. Mit Email vom 11. 7. 2022 erging nun wieder das Ersuchen um Zurverfügungstellung des gegenständlichen Lagerplatzes. Es müsste diesbezüglich wieder eine Vereinbarung mit der Cycleenergy abgeschlossen werden. Das Grundstück weist eine Grundfläche von 33.007 m² auf. Als Nutzungsentgelt waren € 500,--/Jahr vereinbart. Da dieser Betrag indexiert ist wurden zuletzt € 644,50 vorgeschrieben. Lt. Index 2020 könnten nunmehr € 735,-- vorgeschrieben werden.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Es hat sich heute im Nutzungsvertrag noch an drei Stellen etwas geändert, da heute ein Jurist im Haus war. Man möchte sichergehen, dass der Lagerplatz nur für Biomasse verwendet wird, die nur im Fernheizkraftwerk verheizt wird und nicht für die neue Pelletsanlage. Dies wurde im Punkt 2.2 abgeändert. Im Punkt 4.1. wurde ergänzt – jedoch ausschließlich für den Standort Schopperplatz 16 a und es wurde beim 8.3 ein letzter Punkt ergänzt – Punkt e) als Kündigungsgrund gilt die Verwendung der Biomasse für einen anderen als den vertraglich festgelegten Standort Schopperplatz 16 a. Ansonsten ist der Vertrag wie er im Amtsvortrag war.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Der Amtsvortrag ist missverständlich. Es heißt, das Grundstück weist eine Grundfläche von 33.007 m² auf. Man müsste dies einfügen, dass es sich nur um 1400m² handelt.

AL Rathmayr Karin: Die Parzelle hat natürlich dieses Grundaussmaß und es steht auch im Vertrag angeführt, dass dies nur ein Teil der Parzelle ist. Der Plan ist auch Bestandteil des Vertrages. Die genau betroffenen Quadratmeter werden noch eingefügt.

Vorsitzender: Soll das Nutzungsentgelt indexiert mit € 735,- genommen werden?

Dies wird befürwortet.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Vertragsentwurf möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.3.

NUTZUNGSVERTRAG

betreffend GRUNDSTÜCK Schopperplatz 18

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Aschach an der Donau

4082 Aschach an der Donau, Abelstraße 44 (MARKTGEMEINDE ASCHACH)

und der

CYCLEENERGY Aschach GmbH.

1120 Wien, Schönbrunner Straße 218-220/Stiege A/Top 4.03 (CYCLEENERGY)

wie folgt:

INHALTSÜBERSICHT:

1. DEFINITIONEN
2. AUSGANGSLAGE
3. NUTZUNGSGEGENSTAND
4. NUTZUNGSUMFANG/ZUTRITT/ZUFAHRT
5. NUTZUNGSENTGELT
6. ÜBERGABE/ÜBERNAHME DES NUTZUNGSGEGENSTANDES
7. GEWÄHRLEISTUNGEN
8. VERTRAGSBEGINN/VERTRAGSDAUER
9. RECHTSSTREITIGKEITEN
10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. DEFINITIONEN

MARTKGEMEINDE ASCHACH	Marktgemeinde Aschach an der Donau, Abelstraße 44, 4082 Aschach an der Donau
GRUNDSTÜCK	Ist ein Teil der Pz. Nr. 1151/12, EZ 400, KG 45003 Aschach an der Donau, welcher Gegenstand dieses NUTZUNGSVERTRAGES bildet. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.
CYCLEENERGY	CYCLEENERGY Aschach GmbH., Schönbrunner Straße 218-220/Stiege A/Top 4.03, 1120 Wien, FN 337808b, Gerichtsstand Wien.
NUTZUNGSVERTRAG	Der gegenständliche Vertrag in seiner jeweils durch Zusätze oder Änderungen gegebenen Fassung.

2. AUSGANGSLAGE

- 2.1. Die MARKTGEMEINDE ASCHACH ist Eigentümerin des Grundstückes.
- 2.2. Im Zuge der Errichtung und des Betriebes der Ökoenergieanlage benötigt
CYCLEENERGY eine Fläche für die Lagerung von Biomasse sowie für die Zerkleinerung
derselben.

3. NUTZUNGSGEGENSTAND

- 3.1. Gegenstand dieses NUTZUNGSVERTRAGES bildet das Grundstück Pz. Nr. 1151/12
Baufläche, EZ 400, KG 45003 Aschach an der Donau.

4. NUTZUNGSUMFANG/ZUTRITT/ZUFAHRT

- 4.1. CYCLEENERGY wird auf Dauer dieses NUTZUNGSVERTRAGES das Recht eingeräumt,
den Nutzungsgegenstand für Zwecke der Lagerung und Zerkleinerung von Biomasse
auf Dauer des Vertrages zu benützen.
- 4.2. CYCLEENERGY wird die Nutzung des Grundstückes in einer solchen Weise durchführen,
als ob sie selbst Eigentümerin des Grundstückes wäre. Für den Fall der
Inanspruchnahme der MARKTGEMEINDE ASCHACH als rechtliche Eigentümerin des
Nutzungsgegenstandes durch Dritte aus dem Titel der Verletzung von Verpflichtungen
wird CYCLEENERGY die Marktgemeinde Aschach schadlos halten. Die
MARKTGEMEINDE ASCHACH ist verpflichtet, im Falle einer solchen Inanspruchnahme
CYCLEENERGY unverzüglich zu informieren.

- 4.3. Die MARKTGEMEINDE ASCHACH räumt CYCLEENERGY weiters auf die Dauer des Vertrages das Recht des ungehinderten jederzeitigen Zutritts und der Zufahrt zu dem Grundstück ein.
- 4.4. Die Firma CYCLEENERGY räumt der MARKTGEMEINDE ASCHACH auf die Dauer des Vertrages das Recht ein, auf diesem Grundstück Strauch- und Baumschnitt zu deponieren. Die Firma CYCLEENERGY nimmt das Schüttgut zum jeweiligen noch zu vereinbarenden Preis der MARKTGEMEINDE ASCHACH ab.

5. NUTZUNGSENTGELT

- 5.1. Für die Überlassung des Nutzungsgegenstandes wird die MARKTGEMEINDE ASCHACH CYCLEENERGY ein Nutzungsentgelt in der Höhe von € pro Jahr in Rechnung stellen. Dieses Nutzungsentgelt ist wertgesichert (VP 2020)
- 5.2. CYCLEENERGY ist auf Vertragsdauer verpflichtet an die MARKTGEMEINDE ASCHACH nach entsprechender Rechnungslegung durch die MARKTGEMEINDE ASCHACH an CYCLEENERGY das Nutzungsentgelt sowie die auf den Nutzungsgegenstand entfallende Grundsteuer jeweils binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.

6. ÜBERGABE/ÜBERNAHME DES NUTZUNGSGEGENSTANDES

- 6.1. Die Übergabe des Nutzungsgegenstandes von der MARKTGEMEINDE ASCHACH an CYCLEENERGY und die Übernahme des Nutzungsgegenstandes durch CYCLEENERGY von der MARKTGEMEINDE ASCHACH mit allen mit dem NUTZUNGSGEGENSTAND verbundenen Rechten und Pflichten erfolgt am 1. Oktober 2022.
- 6.2. Mit der Übergabe/Übernahme gehen bezüglich des Nutzungsgegenstandes Gefahr und Zufall von der MARKTGEMEINDE ASCHACH auf CYCLEENERGY über.
- 6.3. Bei Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund immer, hat CYCLEENERGY das Grundstück geräumt und frei von jeglicher Lagerung an die MARKTGEMEINDE ASCHACH zurück zu stellen.

7. GEWÄHRLEISTUNGEN

- 7.1. CYCLEENERGY hat den Nutzungsgegenstand besichtigt. Ihr ist der Zustand des Nutzungsgegenstandes deshalb im Detail bekannt.
- 7.2. Die MARKTGEMEINDE ASCHACH leistet nur Gewähr dafür, dass zum Maßgeblichen Zeitpunkt sich der Nutzungsgegenstand in ihrem Eigentum befindet, kein Dritter über Rechte verfügt, die dem Abschluss des NUTZUNGSVERTRAGES entgegenstehen und die

MARKTGEMEINDE ASCHACH berechtigt ist, über den Nutzungsgegenstand frei zu verfügen.

- 7.3. Die MARKTGEMEINDE ASCHACH leistet ausdrücklich keine Gewähr dafür oder haftet in sonst einer Weise für einen bestimmten Zustand, die Beschaffenheit und/oder eine bestimmte Eignung des Nutzungsgegenstandes.

8. VERTRAGSBEGINN/VERTRAGSDAUER

- 8.1. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages beginnt am 1. Oktober 2022 mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
- 8.2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Partner mittels eingeschriebenen Briefes zum 31.12. jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist aufgekündigt werden („ordentliche Kündigung“).
- 8.3. Vorzeitig kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden („Vertragsauflösung“). Als solche wichtigen Gründe gelten insbesondere:
- a. Die Verletzung wesentlicher Bestimmungen oder die nachhaltige Verletzung sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages, die jeweils trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer angemessenen, 2 Wochen nicht überschreitenden, Nachfrist nicht behoben wurden;
 - b. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Partners oder die Abweisung eines Konkursantrages über das Vermögen eines Partners mangels kostendeckenden Vermögens;
 - c. eine vertragswidrige Nutzung. Eine solche vertragswidrige Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzungsgegenstand für andere Zwecke als für die Lagerung und Zerkleinerung von Biomasse verwendet wird;
 - d. die ÖKOSTROMANLAGE von CYCLEENERGY an einen Dritten verkauft wird, sofern dieser Dritte nicht schriftlich der MARKTGEMEINDE ASCHACH gegenüber in den zwischen CYCLEENERGY und der MARKTGEMEINDE ASCHACH bestehenden und bis dahin aufgrund dieses Vertrages CYCLEENERGY zugekommenen Verpflichtungen rechtsgültig und vollinhaltlich eingetreten ist.

9. RECHTSSTREITIGKEITEN

- 9.1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.
- 9.2. Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag inklusive späteren Änderungen sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder der Nichtigkeit wird die Zuständigkeit des sachlich für Aschach an der Donau zuständigen Gerichts vereinbart.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im Erfolg für die Partner der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch für den Fall von Regelungslücken im Vertrag und für den Fall behördlicher Auflagen.
- 10.2. Die Partner verpflichten sich, die ihnen aus diesem Vertrag zukommenden Rechten und Pflichten auf ihre jeweiligen Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden. Dies gilt auch für den Fall wiederholter Rechtsnachfolge.
- 10.3. Allfällige im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages erwachsenden Gebühren und Steuern werden von CYCLEENERGY als Nutzungsberechtigte getragen. Für die Errichtung des Vertrages werden keine Kosten an CYCLEENERGY in Rechnung gestellt. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder Partner für sich selbst zu tragen. Eine allfällige Selbstberechnung der Gebühren bzw. – sofern erforderlich – die fristgerechte Anzeige der Selbstberechnung der Gebühren beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern obliegt CYCLEENERGY.
- 10.4. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 10.5. Der gegenständliche Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, von welchen je ein Original für jeden Partner bestimmt ist.

Aschach, am

MARKTGEMEINDE ASCHACH AN DER DONAU

CYCLEENERGY ASCHACH GMBH.



Copyright: DKM - © BEV
 WICHTIG: Diese Darstellung wurde unter größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Jeglicher Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit ist ausgeschlossen.

Marktgemeinde Aschach an der Donau

Abelstraße 44
 4082 Aschach
 Tel.: (07273) 6355-0 Fax DW: 17
 gemeinde@aschach-donau.ooe.gv.at
 Maßstab 1:1.000 Datum 21.9.2022



GEMDAT

3.4. Tarifordnung für die Gemeinschaftsbühne Aschach-Hartkirchen – Neufassung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Es wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 9. 5. 2022 ein Beschluss bezüglich der Gemeinschaftsbühne gefasst.

Aufgrund des Wunsches der Gemeinde Hartkirchen, eine einfache administrierbare Tarifordnung für die gemeinsame Bühne zu verabschieden, hat es vor zwei Wochen ein Gespräch der beiden Kulturausschuss-Obleute und der beiden Bürgermeister gegeben. Es wurde folgende Tarifordnung ausgearbeitet:

Beratung:

Vorsitzender: Er berichtet über den vorliegenden Punkt. Hartkirchen möchte nunmehr auch nicht, dass in der Tarifordnung steht, dass die Vereine die Bühne einmal im Jahr gratis bekommen.

Mit den Vereinen hat man natürlich die Möglichkeit, dies über die Subventionen abzurechnen.

Hr. Radler Thomas: Grundsätzlich ist es gut, wenn es vereinfacht wird. Er findet es aber nicht gut, wenn sich 4 Personen treffen und die Beratung von einem Ausschuss im Prinzip übergangen wird und auch der Beschluss aus dem heurigen Jahr vom Gemeinderat. Man kann jetzt wieder ewig über die Preise usw. diskutieren.

Er stellt daher den Antrag, dass man diesen Punkt nochmals an den Kulturausschuss zur Beratung zurückgibt.

Hr. Ing. Peter Robert: Einerseits stimmt er Hrn. Radler zu. Aber was würde sich ändern, wenn es jetzt wieder neu diskutiert wird? Der Punkt mit den Vereinen kam heraus, aber dies kann man sicher anders lösen.

Antrag von Hrn. Radler Thomas:

Der vorliegende Punkt soll zur neuerlichen Beratung an den Kulturausschuss rückgestellt werden

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.4.



TARIFORDNUNG

gültig ab 1. Dezember 2022

VERLEIH VERANSTALTUNGSBÜHNE

Bühnenelement 2 x 1 m	€ 5,00 je Stück
Fachkraft	€ 32,00 je Stunde
Fahrzeug je nach Bedarf	€ 38,40 je Stunde

Die für den Auf- und Abbau benötigten Fachkräfte (mindestens 1 Fachkraft) des Wirtschaftshofes Aschachtal werden nach dem tatsächlichen Stundenaufwand abgerechnet.

Allgemeines:

Beträge verstehen sich inkl. 20 % MwSt.

Der Verleih ist mit maximal 31 Tagen beschränkt, eine Verlängerung kann nur in Absprache mit der Gemeinde erfolgen.

Es stehen 40 Elemente à 2 m² inkl. Füße, Geländer und Treppe zur Verfügung.

Die Veranstaltungsbühne darf ausschließlich für Veranstaltungen im Gemeindegebiet von Aschach und Hartkirchen verwendet werden.

Anmeldung und Koordination der Auslieferung sowie die Abrechnung erfolgen über das Gemeindeamt Hartkirchen.

Eine Selbstabholung ist möglich. Es ist jedoch zwingend ein Fachpersonal beim begleitenden Aufbau stundenmäßig vorzuschreiben.

Die Auflagen der abgeschlossenen Mietvereinbarung sind zu beachten.

Die vorliegenden Tarife lt. Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 27. 9. 2022 ersetzen die Tarifordnung vom 9. 5. 2022 und gelten bis zur Erstellung einer neuen Tarifordnung. Die Kosten von Fachkräften und Fahrzeugen des Wirtschaftshofes Aschachtal werden jährlich an die aktuellen Tarife des Wirtschaftshofes angepasst.

Aschach/Donau, 27. 9. 2022

4.1. Einführung des Jugendtaxis – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Um im Bereich Jugend einen ersten Schritt zu setzen, möchte der Familien- und Sozialausschuss das Jugendtaxi, das vom Land OÖ gefördert wird, einführen. Das Jugendtaxi kann grundsätzlich im Alter von 14 – 26 Jahren in der Zeit ab Freitag 17 Uhr bis Sonntag 23:59 Uhr in Anspruch genommen werden.

Aufstellung der Jugendlichen in Aschach pro Jahrgang per 22.06.2022 aus dem Meldeamt:

Jahre	Anzahl der Jugendlichen
14	22
15	44
16	16
17	31
18	29
19	21
20	24
21	23
22	19

Die Ausschussmitglieder haben einstimmig beschlossen, das Jugendtaxi für Jugendliche im Alter von 16 – 21 Jahren, für Zivil- und Präsenzdienler und Studierende bis 26 Jahren zu ermöglichen.

Der Gutscheinwert kann von der Gemeinde festgelegt werden. Nachdem Gutscheine im gleichen Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt wurden, auch wieder eingelöst werden müssen, wurde vom Ausschuss für 10-12/2022 ein Gutscheinwert in Höhe von € 30,00 einstimmig beschlossen. Eine Erhöhung für das nächste Kalenderjahr ist jederzeit möglich.

Die Kosten für den Wertgutschein werden zu gleichen Teilen auf die Jugendlichen, die Gemeinde und das Land aufgeteilt. Der Selbstbehalt vom Jugendlichen soll gegen Vorlage eines Lichtbildausweises im Vorfeld bei der Gemeinde eingehoben werden. Anschließend werden dem Jugendlichen die Gutscheine in der Datenbank freigeschalten.

Für die Wartung und Betreuung der Datenbank entstehen Kosten in Höhe von € 15,00 pro Monat. Davon werden 50% vom Land OÖ übernommen. Die zweite Hälfte in Höhe von € 7,50 werden der Gemeinde verrechnet.

Die Installierung der Datenbank von Seiten der 4YouCard ist innerhalb einer Woche abgeschlossen. Im ersten Jahr ist man vertraglich gebunden, egal ob die Gutscheine angenommen werden oder nicht. Anschließend ist der Vertrag jederzeit kündbar.

Beilage
Factsheet Jugendtaxi-App

Beratung:

Fr. Schlagintweit Anita: Sie berichtet über den vorliegenden Punkt. Im Bezirk ist die Fa. Hammer derzeit das nächste Taxiunternehmen, das sich an der Aktion beteiligt. Die Gemeinde kann das Intervall und auch die Förderung festlegen.

Es entsteht hierüber eine längere Diskussion über den genauen Ablauf.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Einführung des Jugendtaxi möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.1.



Die Jugendkarte des Landes OÖ



Factsheet JugendTaxi-App für Gemeinden

1. Hintergrund

Das Land OÖ fördert vergünstigte Taxifahrten für Jugendliche mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Ein Drittel zahlt der/die Jugendliche selbst, ein Drittel übernimmt die Gemeinde, ein Drittel zahlt das Land OÖ unter der Voraussetzung, dass die Förderkriterien eingehalten werden. Diese können hier nachgelesen werden: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/131273.htm>

2. Funktionsweise der App - kurz zusammengefasst

Der/die Jugendliche lädt die Gutscheine über die bereits existierende 4youCard-App auf sein/ihr Smartphone, wo sie nun als einzelne Gutscheine angezeigt werden. Die teilnehmenden Gemeinden schließen - genauso wie die Taxibetriebe, einen Vertrag mit der 4youcard ab. Direkte Verträge zwischen Gemeinden und den Taxiunternehmen müssen nicht abgeschlossen werden. Die Gemeinde legt im Vorfeld in eigenem Ermessen fest, wie viele Gutscheine zu welchem Wert eine Person zur Verfügung gestellt bekommt. Sie entscheidet, ob vorher ein Selbstbehalt einkassiert wird oder nicht, wie lange die Gutscheine gültig sind und in welchem Intervall neue Gutscheine ausgegeben werden. Die Gemeinde gibt diese Informationen anhand eines ausgefüllten Datenblattes an die 4youCard weiter, die diese ins System einträgt.

Beim Bezahlvorgang im Taxi öffnet der/die Jugendliche dann einen Gutschein und scannt mit dem Handy einen im Taxi angebrachten QR Code. Mit dem erfolgreichen Scan wird der Gutschein entwertet, automatisch online in der Datenbank erfasst und dem Taxiunternehmen bzw. der Gemeinde eindeutig zugeordnet. Das Taxiunternehmen erhält eine Bestätigung per E-Mail und optional auch per SMS auf das Smartphone des/der Fahrer:in. Jede Gemeinde erhält Zugriff auf die Datenbank. Dort kann jederzeit abgelesen werden, wie viele und welche Gutscheine eingelöst wurden.

4YOUgend | Hauptstraße 51-53 | 4040 Linz | T: 0732 77 10 30 F: DW 4
E-Mail: office@4youcard.at | www.4youcard.at | ZVR: 189508795



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 **LE 14-20**
Entwicklung für das Ländliche Raum



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums.
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.





Die Jugendkarte des Landes OÖ



3. Kosten für die Gemeinde

Die laufenden Kosten setzen sich zusammen:

- aus dem Beitrag für die Wartung und Betreuung der Datenbank von Seiten der 4youCard (15€/Monat und Gemeinde (50% davon werden vom Land OÖ übernommen)) = ca. 7,50€ Fixkosten pro Monat,
- sowie den flexiblen Ausgaben für die Gutscheine.

4. Was gibt es noch zu wissen?

Die App beruht auf einem Gutschein-System. Das Land OÖ sieht als Fördervoraussetzung vor, dass sich der Jugendliche mit einem Drittel an den Kosten beteiligt. Je nachdem, ob eine Gemeinde nun auf direkten Kontakt zu den Jugendlichen setzt oder nicht, gibt es folgende zwei Möglichkeiten:

Modus a) Gutscheine ohne vorher zu kassierenden Selbstbehalt

Diese werden vom Jugendlichen in der App heruntergeladen und sind sofort gültig. Diese Option ist die Unkompliziertere für die Gemeinden - der direkte Kontakt zu den Jugendlichen ist hier jedoch nicht gegeben.

Modus b) Gutscheine mit vorher zu kassierenden Selbstbehalt

Diese sind erst gültig, nachdem am Gemeindeamt ein Selbstbehalt (in Höhe von mind. einem Drittel des Gutscheinwerts) bezahlt wurde. Die Gemeinden kassieren also den Selbstbehalt und schalten über ihren Zugang zur Datenbank diese/n Jugendlichen manuell frei. In diesem Fall haben die Jugendlichen ihren finanziellen Drittel-Beitrag schon geleistet und die gesamte Fahrt kann mit Gutscheinen bezahlt werden.

Diese Option bietet sich für Gemeinden an, denen der persönliche, analoge Kontakt zu den Jugendlichen sehr wichtig ist.

4YOUgend | Hauptstraße 51-53 | 4040 Linz | T: 0732 77 10 30 F: DW 4
E-Mail: office@4youcard.at | www.4youcard.at | ZVR: 189508795



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums.
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.





Die Jugendkarte des Landes OÖ



Sollte sich herausstellen, dass der Gutscheinwert oder die Anzahl der Gutscheine nicht ideal gewählt wurden, kann dies jederzeit in der Datenbank korrigiert werden. Den Änderungswunsch bitte der 4youCard bekannt geben.

5. Einbindung des "Nachtschwärmers"

Die OÖVV-Linie "Nachtschwärmer" soll durch die JugendTaxi-App nicht übervorteilt werden, da einige Gemeinden zu dieser ja auch einen finanziellen Beitrag leisten. Es gibt innerhalb der App eine Auflistung aller teilnehmenden Taxibetriebe mit anwählbaren Rufnummern, wo auch der Nachtschwärmer mitangeführt wird (inkl. Link zur Fahrplanabfrage). So soll sichergestellt werden, dass die Jugendlichen auch an diese Option erinnert werden, bevor sie ein Taxi rufen.

6. Rücknahme von noch im Umlauf befindlichen Papier-Gutscheinen

Bereits ausgegebene Gutscheine, für die ein Selbstbehalt bezahlt wurde, dürfen lt. Gesetz nicht ablaufen. Die Jugendlichen können diese Gutscheine ggf. am Gemeindeamt "zurückgeben" und bekommen sie in der App gutgeschrieben. Die Infos "Name des Jugendlichen" und "wie viele Gutscheine zu welchem Wert" werden in diesem Fall an die 4youCard weitergegeben und manuell ins System eingetragen. Danach können sie von den jeweiligen Jugendlichen einfach zusätzlich in die App ins Handy geladen werden.

7. Alterskorridor NEU: 14 bis 26 Jahre

Das Land OÖ hat die Altersgrenze für die Förderung mit 1.1.2020 generell auf 14 bis 26 Jahre ausgeweitet, d.h. das Land fördert die Hälfte der Gutscheinkosten für alle Jugendliche in diesem Alterskorridor. Im Sinne eines bezirkswelt einheitlichen Systems ist es wünschenswert, dieser Altersbegrenzung zu folgen, jedoch kann innerhalb dieser eine gemeindespezifische Eingrenzung erfolgen.

4YOUgend | Hauptstraße 51-53 | 4040 Linz | T: 0732 77 10 30 F: DW 4
E-Mail: office@4youcard.at | www.4youcard.at | ZVR: 189508795



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete





Die Jugendkarte des Landes OÖ



8. Was benötigen wir von Ihnen als Gemeinde?

- Eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der 4youCard
- Die allgemeinen Kontaktdaten der Gemeinden (Tel.nummer, E-Mail, Kontaktperson, Adresse)
- Außerdem:
 - wie viele Gutscheine pro Person in welchem Intervall (z.B. quartalsweise)
 - in welchem Wert (€)
 - mit oder ohne Selbstbehalt
 - wenn gewünscht, eine kurze Textzeile, die beim Aufrufen des JugendTaxi-Bereichs in der App angezeigt wird, z.B.: "Deine Gemeinde XY wünscht dir eine gute und sichere Fahrt mit dem JugendTaxi", ein Bild der Gemeinde, ein Foto des/der Bürgermeister:in, das Gemeindewappen, ein Plakat für eine anstehende Veranstaltung, etc.

KONTAKT

Marie-Therese Strauss

Projektleiterin JugendTaxi

marie.strauss@4youcard.at

0732 771030 31

4YOUgend | Hauptstraße 51-53 | 4040 Linz | T: 0732 77 10 30 F: DW 4
E-Mail: office@4youcard.at | www.4youcard.at | ZVR: 189508795



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums.
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Förderung von Jugendtaxis/Discobussen für Gemeinden

Förderung von Jugendtaxis/Discobusses zur sicheren Heimfahrt von Jugendlichen in der Nachtzeit am Wochenende bzw. an Werktagen vor Feiertagen.

Wer wird gefördert?

Gemeinden

Was wird gefördert?

Die Inanspruchnahme des Jugendtaxis und die Kosten für die Jugendtaxi-App.

Wie wird gefördert?

Maximal 50 Prozent der Gemeindekosten. Als Eigenleistung der Jugendlichen ist ein Mindestanteil von 1/3 der Kosten nicht förderbar.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Anspruchsberechtigt sind Personen von 14 bis 26 Jahren.
 - Selbstbehalt der Jugendlichen beträgt mindestens 1/3 der Kosten (die Abwicklung erfolgt über die Gemeinden z.B. bei Ausgabe von Gutscheinen 1/3 des Wertes zu verrechnen oder Vereinbarung mit Taxiunternehmen, dass 1/3 des Fahrpreises von den Jugendlichen zu tragen ist).
 - Der Betrieb des Jugendtaxis erfolgt ausschließlich an Wochenenden (Freitag – Sonntag) und an Werktagen vor Feiertagen.
 - Der Betrieb des Jugendtaxis (Discobusses) ist durch die Gemeinde abzuwickeln (Antragsteller dürfen keine privaten Organisationen bzw. Unternehmen sein).
 - Mit den beauftragten, gewerblich berechtigten Beförderungsunternehmen ist seitens der Gemeinde eine Vereinbarung zu treffen.
-

- Im Falle der Inanspruchnahme der Jugendtaxi App schließen die Gemeinden im Vorfeld mit dem Verein 4YOUgend (Betreiber der 4youCard) einen Vertrag, genauso wie die teilnehmenden Taxibetriebe (direkte Verträge zwischen den Gemeinden und den Taxiunternehmen müssen nicht mehr abgeschlossen werden).
- Vorzugsweise sollen lokale Unternehmen beauftragt werden.
- Während der Beförderung darf kein Alkohol im Transportmittel konsumiert werden bzw. durch das Beförderungsunternehmen an die Jugendlichen verkauft werden.
- Jährlicher Höchstbeitrag der Landesförderung je Gemeinde beträgt 10.000 Euro.
- Darstellung der Eigenleistung der Jugendlichen.
- Öffentlicher Verkehr ist nicht verfügbar.
- Zur Gewährung einer Förderung hat die Gemeinde jährliche Mindestkosten (ohne Selbstkostenbeitrag der Jugendlichen) in Höhe von 200 Euro nachzuweisen (d.h. die jährliche Mindestfördersumme des Landes beträgt 100 Euro).

Abwicklung / Antragstellung

Das Ansuchen ist für den Zeitraum Jänner bis Dezember der Abteilung Verkehr bis Anfang Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Bei der Einführung des Jugendtaxis sind einmalig die von der Gemeinde festgelegten Beförderungskriterien vorzulegen.

Formular

- **Verkehrssicherheitsmittel (SVD-Verk/E-42)**

Ansuchen um Förderung Jugendtaxi / Ausgabenübersicht

[Herunterladen](#) (280,65 KB)

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr Abteilung Verkehr Infrastrukturrecht Vorzimmer

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-155 62
Fax (+43 732) 77 20-21 16 88
E-Mail verk.post@ooe.gv.at

4.2. Antrag der FPÖ-Fraktion bezüglich Energiekrise-Vorsorgemaßnahmen.

FPÖ-Gemeinderatsfraktion
ASCHACH an der DONAU

FPÖ-Fraktion Aschach/D.

An den
Bürgermeister der Gemeinde Aschach/D.
Mag. Dietmar Groiss
Abelstraße 44
4082 Aschach/D.

Aschach, am 12.09.2022

Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. den Antrag auf Aufnahme von nachstehendem Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

Energiekrise - Vorsorgemaßnahmen

Antrag / Beschluss:

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Umweltausschuss (zuständig für gemeindeeigene Gebäude) mit der Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Energiekrise zu beauftragen und notwendige Vorsorgemaßnahmen zu erarbeiten. Hauptaugenmerk soll dabei auf die Stromversorgung, auch unter Berücksichtigung eines möglichen „Blackout“ gelegt werden, sowie die aktuelle Beheizung und eine Prioritätenliste der öffentlichen Gebäude.

Außerdem sind Maßnahmen zum Energiesparen unter Berücksichtigung ihrer Zumutbarkeit für die Bevölkerung, Rechtmäßigkeit und tatsächlichem Einsparungspotential zu erarbeiten.

Begründung:

Die drohende Energiekrise, insbesondere die Unsicherheit rund um die Versorgung mit Erdgas, ist seit etlichen Wochen in aller Munde und belastet die Bevölkerung schwer. Sämtliche Ebenen im öffentlichen Bereich sind gut beraten, bereits jetzt notwendige Entscheidungen und Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um im Bedarfsfall rasch reagieren zu können. Bei einem Gesamt-Energiebedarf der Gemeinde von ca. 376.000kWh können bereits kleine Maßnahmen eine große Wirkung erzielen.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Aschach/D.:



GV Thomas Radler

Beratung:

Hr. Radler Thomas: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Er hat bereits mit einigen Fraktionen gesprochen. Es geht hier nicht grundsätzlich um das Thema Black Out, sondern auch darum, wie man mit Photovoltaik Anlagen auf Gemeindegebäuden vorsorgen kann. Man kann hier schnell entscheidende Energiesparmaßnahmen setzen, aber auch längerfristige. In Grieskirchen z.B. werden Einsparungen bei der Weihnachtsbeleuchtung gesetzt.

Hr. Hofer Herbert: Er findet dies als positiven Ansatz. Die ÖVP hätte dies gerne strukturierter und möchte, dass hier Fristen gesetzt werden. Die längerfristigen Maßnahmen und Investitionstätigkeiten für gemeindeeigene Gebäude sollten z.B. bis zum ersten Halbjahr 2023 erfolgen.

Wenn man dies hinein reklamieren kann, sieht es die ÖVP positiv.

Vorsitzender: Nach kurzen Wortmeldungen teilt der Vorsitzende mit, dass es sich hier nicht um die Vorsorge für den Notfallplan handle. Hier wird bereits intensiv gearbeitet.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Es wurde im Umweltausschuss bereits thematisiert. Bereits im Frühjahr kam von Hrn. Freller der Vorschlag für eine Photovoltaik-Anlage am ehemaligen Bauhofgebäude. Es gibt bereits die Energieausweise und auch andere Überlegungen. Für die nächste Umweltausschusssitzung sollten bitte alle Fraktionen ihre Überlegungen dazu anstellen und vor der Sitzung bekannt geben. Es gibt sehr viele Sachen, die man nicht planen kann und daher findet sie es schwierig ein Zeitfenster zu setzen.

Hr. Hofer Herbert: Er findet schon, dass ein Zeitrahmen wichtig ist. Man muss nicht unbedingt einen Stichtag setzen, aber ein Zeitrahmen wäre wichtig. Es ist klar, dass man ein Gemeindeamt nicht innerhalb kürzester Zeit von der Stromheizung auf Fernwärme umstellen kann. Aber bei vielen Maßnahmen kann man Fristen setzen.

Hr. Mag. Gaadt Manuel: Der Energievertrag läuft seines Wissens bis Ende 2023. Dies ist ein kritisches Datum und man könnte dies als Frist vorsehen. Das Projekt mit der LED Beleuchtung im Ortsgebiet hilft massiv, aber man sollte weitere Überlegungen anstellen.

Hr. Wassermair Johannes: Dieses Thema wird uns auch in den nächsten Jahren noch beschäftigen. Darum wird man auch wie bereits besprochen in der nächsten Umweltausschusssitzung Ideen vorbringen und hier auch in absehbarer Zeit eine Reihung beraten usw. Man muss auch die Sanierung der Gebäude besprechen.

Es entsteht hier noch eine längere Diskussion.

Antrag der FPÖ-Fraktion:

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Umweltausschuss (zuständig für gemeindeeigene Gebäude) mit der Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Energiekrise zu beauftragen und notwendige Vorsorgemaßnahmen zu erarbeiten. Hauptaugenmerk soll dabei auf die Stromversorgung, auch unter Berücksichtigung eines möglichen „Blackout“ gelegt werden, sowie die aktuelle Beheizung und eine Prioritätenliste der öffentlichen Gebäude.

Außerdem sind Maßnahmen zum Energiesparen unter Berücksichtigung ihrer Zumutbarkeit für die Bevölkerung, Rechtmäßigkeit und tatsächlichem Einsparungspotential zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte ÖVP Fraktion und Hr. Ing. Lucan enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 4.2.

4.3. Antrag der FPÖ-Fraktion bezüglich Unterstützungsleistungen für Gemeindebürger in der Teuerungskrise.

FPÖ-Gemeinderatsfraktion
ASCHACH an der DONAU

FPÖ-Fraktion Aschach/D.

An den
Bürgermeister der Gemeinde Aschach/D.
Mag. Dietmar Groiss
Abelstraße 44
4082 Aschach/D.

Aschach, am 12.09.2022

Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. den Antrag auf Aufnahme von nachstehendem Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

Unterstützungsleistungen für Gemeindebürger in der Teuerungskrise

Antrag / Beschluss:

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt den Antrag an den Gemeinderat, die gesamten Geldmittel für die „Impfkampagne 2022“ vorläufig nicht zu verwenden. Sobald die zuständige Behörde diese Gelder freigibt, soll über die Verwendung als Unterstützungsleistung zugunsten der Gemeindebürger im Sozialausschuss beraten werden.

Begründung:

Unsere Gemeinde erhielt von der Bundesregierung rund € 17.000 zur Bewerbung der Corona-Impfung im Zuge einer „Impfkampagne 2022“.

Unserer Meinung nach ist eine Investition in eine weitere Impfkampagne wenig zielführend, zumal die Bevölkerung durch zahlreiche derartige Aktionen aus den vergangenen Jahren bereits umfassend über das Thema informiert wurde.

Viel wichtiger ist es, dass unsere Gemeindebürger in der vorherrschenden Teuerungskrise Unterstützungsleistungen seitens der Gemeinde erhalten. Dahingehend hat es bereits Interventionen an die Regierung gegeben.

Sofern die entsprechenden Stellen diese Gelder für eine weitere Verwendung zulassen, sollen diese im Zuge der Teuerung Aschacher Bürgern zugutekommen.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Aschach/D.:



GV Thomas Radler

Beratung:

Hr. Radler Thomas: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Ing. Lucan Matthias: Er wäre auch für eine Verteilung, aber man müsste vorher wissen, ob man die Gelder überhaupt verwenden darf.

Vorsitzender: Er sieht es auch pragmatisch. Es gibt ein Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen und hier ist genau geregelt, was mit diesem Geld zu passieren hat oder was nicht. Wenn es die Gemeinde nicht in Anspruch nimmt, wird es bei den nächsten Ertragsanteilen abgezogen.

Es wäre ein GMR Beschluss, dass man darauf hofft, dass sich die gesetzliche Basis ändert. Das ist ihm zu wenig und man weiß nicht, wie der weitere Pandemie Verlauf ist.

Es entsteht hierüber eine Diskussion.

Antrag der FPÖ:

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt den Antrag an den Gemeinderat, die gesamten Geldmittel für die „Impfkampagne 2022“ vorläufig nicht zu verwenden. Sobald die zuständige Behörde diese Gelder freigibt, soll über die Verwendung als Unterstützungsleistung zugunsten der Gemeindebürger im Sozialausschuss beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte FPÖ Fraktion und die gesamte ÖVP Fraktion stimmt für diesen Antrag. Die gesamte Grün Fraktion, Hr. Ing. Peter, Hr. Schöppl, Hr. Schrenk, Hr. Ing. Lucan, Hr. Jäger und der Vorsitzende stimmen gegen diesen Antrag. Fr. Frandl enthält sich der Stimme.

Der Antrag ist somit abgelehnt.

ENDE TOP 4.3.

4.4. Antrag der FPÖ-Fraktion bezüglich Familienförderung, Schulstartpaket für Schulanfänger.

FPÖ-Gemeinderatsfraktion
ASCHACH an der DONAU

FPÖ-Fraktion Aschach/D.

An den
Bürgermeister der Gemeinde Aschach/D.
Mag. Dietmar Groiss
Abelstraße 44
4082 Aschach/D.

Aschach, am 12.09.2022

Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. den Antrag auf Aufnahme von nachstehendem Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

Familienförderung, Schulstartpaket für Schulanfänger

Antrag / Beschluss:

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Förderung von Familien mit Schulanfängern an der Volksschule Aschach für das Schuljahr 2022/2023 zu beschließen.

Jeder Schulanfänger mit Hauptwohnsitz in Aschach erhält für den Schulbeginn, bis spätestens zu den Herbstferien, für die Erstausrüstung an Schulmaterialien einen Kostenbeitrag von 100 Euro.

Begründung:

Auf Grund der immer höheren finanziellen Belastung von Familien – im Besonderen zu Schulbeginn – soll eine zielgerichtete Familienförderung für Schulanfänger erfolgen.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Aschach/D.:


GV Thomas Radler

Beratung:

Hr. Radler Thomas: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Ing. Lucan Matthias: Die FPÖ spricht oft vom Gießkannensystem. Es werden hier alle zusammengefasst. Er ist absolut dafür, dass sozial schwächere etwas bekommen, aber brauchen es wirklich alle Familien oder gibt es eine Einkommensgrenze?

Hr. Ing. Peter Robert: Er ist auch dafür, aber es sollte sozial gerecht sein. Vielleicht sollte man sich im Sozialausschuss Richtlinien dazu überlegen.

Hr. Radler Thomas: Es stimmt, dass die FPÖ Gegner des Gießkannenprinzips ist, aber man muss hier die Kosten und Nutzen abwägen. Es geht hier um ca. € 3.500,- und die Auszahlung sollte relativ einfach und rasch gehen.

Hr. Hofer Herbert: Die ÖVP sieht einer Staffelung skeptisch entgegen. Es steht nicht in der Relation gegenüber der Auszahlung und dem verbundenen Aufwand für einen Ausschuss oder die Gemeindeganzlei. Man sollte es vielleicht nicht jedem überweisen, sondern eine Abholung ausschreiben und wer es nicht braucht, muss es sich nicht holen.

Vorsitzender: Es ist nicht ideal getimt und für ihn ist der Antrag daher eher auch politisch motiviert. Man hat bereits schon 2 Schulwochen hinter sich und die Leute sind bereits voll ausgestattet und es gibt auch einen zuständigen Ausschuss, den er nicht als Gemeinderat übergehen will.

Fr. Schlagintweit Anita: Es kosten nicht nur die Schulanfänger Geld. Es stimmt, dass die Erstausrüstung sehr teuer ist, aber wo bleibt der Rest der Familien? Wenn jemand in der NMS anfängt, ist auch hier der Schulanfang sehr teuer.

Hr. Radler Thomas: Es soll eine Entlastung sein, was es jetzt mehr kostet als im Vergleich zu den Vorjahren. Für andere Schüler gibt es bereits einige Förderungen, welche man beantragen kann. Natürlich wäre es früher besser gewesen, aber die letzte Sitzung war im Juni und seither haben sich die Preise massiv erhöht. Die Eltern haben die Ausgaben ja tätigen müssen und daher kann man die Förderung auch im Nachhinein auszahlen. Man möchte es auch nicht weiter hinausziehen. Wenn man jetzt einen Ausschuss damit beauftragt, verzögert es sich weiter.

Es entsteht hierüber noch eine Diskussion.

Der Vorsitzende stellt folgenden Gegenantrag:

Die Thematik der Subventionen von bedürftigen Schülerinnen und Schülern soll im Sozialausschuss behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion, die gesamte SPÖ Fraktion und die gesamte ÖVP Fraktion stimmen für diesen Antrag.

Hr. Haider Christoph enthält sich der Stimme.

Hr. Mag. Gaadt Manuel und Hr. Radler Thomas stimmen gegen den Antrag.

Der Antrag ist somit angenommen und über den Antrag der FPÖ wird nicht mehr abgestimmt.

ENDE TOP 4.4.

4.5. Geschäftsanteile Energiegenossenschaft – Übertragung an aktive Gemeinderatsmitglieder.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Energiegenossenschaft wird nochmals die Bitte an den Gemeinderat gerichtet, die Geschäftsanteile zu übertragen.

Liebe Karin,

könnt ihr das Thema „Besetzung der Gremien in der Energiegenossenschaft Eferding“ bitte noch einmal ansprechen:

- Bgm. Dietmar Groiss ist kraft seiner Funktion für die Gemeinde stimmberechtigt in der Generalversammlung – das passt
- Christoph Haider ist noch immer Gemeinderat, also kann er seinen Geschäftsanteil in der Genossenschaft behalten, wenn er das will.
Ansonsten bitte einen Nachfolger benennen!
- Franz Weichselbaumer ist nicht mehr im Gemeinderat. Grundsätzlich wäre gedacht, dass nur aktive Gemeinderäte und Bürgermeister einen Geschäftsanteil haben – diese Personen sind stimmberechtigt in der GV und auch zugelassen zur Wahl in den Vorstand und Aufsichtsrat. Eine Übertragung des Geschäftsanteils würden wir daher anraten.
Vielleicht findet sich jemand!

Der Aufwand:

Eine Generalversammlung im Jahr, sofern diese Person nicht auch in den Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt wird.

Danke im Voraus und liebe Grüße,
Susanne

Susanne Kreinecker
Obfrau

Vorsitzender: Es gab bereits Vorgespräche und die Anteile von Hrn. Weichselbaumer Franz wird Hr. Hofer Herbert übernehmen.

Antrag des Vorsitzenden:

Es soll beschlossen werden, dass die Anteile von Hrn. Weichselbaumer Franz an Hrn. Hofer Herbert übergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.5

5. Allfälliges

- Der Vorsitzende teilt mit, dass kommenden Samstag eine Delegation aus der Partnergemeinde Obernzell kommt, um die gemeinsame Ausstellung zu eröffnen.
- Der Vorsitzende teilt mit, dass am 5.10. eine Infoveranstaltung zum Thema Topotheken stattfindet. Dieser Termin wurde bereits ausgesendet.
- Der Vorsitzende berichtet über die Agenda 21. Es fand letzte Woche eine Sitzung statt. Es gibt einen ersten Entwurf vom Gesamtbericht, dieser soll in der nächsten GMR Sitzung beraten werden und danach wird er im AVZ der Öffentlichkeit präsentiert.
- Der Vorsitzende berichtet über einen Termin, der wahrscheinlich Ende Oktober stattfinden wird. Es geht um das Gemeinde Navi, was ursprünglich als Gemeinderatsklausur angedacht war. Dies wurde jedoch aufgrund von Corona verschoben.
- Der Vorsitzende berichtet, dass ab 1. Oktober die StVO geändert wird und hier einige Änderungen auf die Gemeinden zukommen werden.
- Der Vorsitzende berichtet über die Resolution der Seenotrettung. Er verliert das Schreiben aus dem Bundeskanzleramt.
- Der Vorsitzende berichtet aus der Vorstandssitzung vom Wirtschaftshofverband. Der John Deere Traktor wurde verkauft. Mit dem Geld wird ein schwerer Kehrbesen angeschafft. Ab sofort können im Wirtschaftshof Lehrlinge ausgebildet werden. Es ist angedacht, dass am Gelände des Wirtschaftshofes ein Anbau entsteht für die Lagerung der Schneestecken usw.
- Es gab bereits heute einige Tagespunkte, die die Entwicklung der gemeindeeigenen Immobilien betrifft. Er möchte gerne, dass hier ein eigener Arbeitskreis gemacht wird, damit auch ein mittelfristiger Finanzplan einen Sinn macht.
- Fr. Schlagintweit Anita: Der Sportverein leistet eine tolle Jugendarbeit mit sehr viel Kindern. Richtung Sportplatz sollte die Geschwindigkeitsbegrenzung kontrolliert werden. Beim Hinauffahren ist ein 30 iger und beim Herunterfahren nicht.
- Fr. Dr. Wassermair Judith: Bezüglich der OÖVP-ZEITUNG Ausgabe 7 heuer im Sommer ein Faktencheck:
Unter Flops steht geschrieben:
In der Gemeinderatssitzung vom 09. Mai d. J. sorgte die sinngemäße Aussage der Grünen Parteioberfrau: "Die Promenade gehört ihr" – für Kopfschütteln bei allen Fraktionen.
Laut Tonbandaufzeichnung war der Wortlaut: Die Promenade unter Anführungszeichen „gehört“ dem Umweltausschuss.
Es ist ihrer Meinung nach kein Kavaliersdelikt, wenn man Worte so verdreht. Sie bittet wirklich um eine Richtigstellung in der Zeitung.
- Fr. Vizebgm. Frandl Ramona: Es gab am 31.8. eine Besprechung zum Thema Black Out. Das Protokoll wird sie weiterleiten. Es wurde in der Besprechung beschlossen, dass die Selbsthilfebasis im Turnsaal installiert wird. Man braucht zur Besetzung für den Schichtdienst Personal. Sie wird eine Liste durchgeben. Wer sich dazu bereit erklärt, kann sich in die Liste eintragen.
- Hr. Haider Christoph: Bei ihm wurde angefragt, dass im Stiftshof 25 Syrische Männer untergebracht sind. Stimmt das?
Vorsitzender: Es sind noch nicht 25 – sonst wäre es Vollbelegung.

- Hr. Haider Christoph: Wurde die Wasser- Kanal Gebühr für die alte Tischlerei bereits vorgeschrieben?
- AL Rathmayr Karin: Der Bescheid wurde der Via Donau bereits zugestellt.
- Hr. Knierzinger Christoph: Weiß man schon, wie es mit der Nachfolge beim Unimarkt aussieht?
- Vorsitzender: Man weiß hier noch nichts.
- Hr. Knierzinger Christoph: Am 23.9. war die „Earth Nigth“ – also Licht aus für eine Nacht. Wurde auch hier die Gemeinde Aschach kontaktiert?
- Vorsitzender: Er hat eine Mail bekommen, aber erst eine Woche zuvor und das war ihm zu kurzfristig, um noch was zu erledigen.
- Hr. Knierzinger Christoph: Der Werksleiter der Agrana Aschach weiß nichts, dass auf ihrem Gelände ein 5 G Masten installiert werden soll.
- Vorsitzender: Er kann dazu keine Auskunft geben. Er hat eben nur über Umwege gehört, dass er am Gelände der Fa. Agrana installiert werden soll.
- Hr. Knierzinger Christoph: Er möchte Hr. Jäger fragen, warum die Sanierung der Stelzhamerstraße heuer nicht mehr stattfindet.
- Hr. Jäger Josef: Es gab einen Termin mit dem Straßenplaner. Bis Ende November bekommt man erst die Unterlagen für eine Ausschreibung. Die Sanierung wird wahrscheinlich in 3 Abschnitten erfolgen. Dies hängt von den Kosten ab.
- Hr. Knierzinger Christoph: Gab es bei der Verhandlung für das Werk der Cycleenergie eine Stellungnahme der Gemeinde und ist die öffentlich einsehbar?
- AL Rathmayr Karin: Es gab eine Stellungnahme und der Bescheid wird auch der Gemeinde zugestellt.
- Hr. Hofer Herbert: In der letzten Gemeinderatssitzung wurde das Erstangebot für den neuen Stromlieferanten abgelehnt. Er möchte wissen, ob zwischenzeitlich Angebote eingeholt wurden. Beim Gemeindetag wurde angesprochen, dass die Energie AG auf die Gemeinden zukommt, die noch keinen neuen Vertrag haben.
- AL Rathmayr Karin: Man bekommt hierzu sehr schwer Angebote. Die Energie AG ist damals auch auf die Gemeinde zugekommen, aber dieses Angebot wurde abgelehnt. Es gab in der Junisitzung auch zwei Angebote – Energie AG und Kelag.
- Hr. Hofer Herbert: Es geht um die Sanierungsarbeiten beim öffentlichen WC. Sind die Sanierungsarbeiten abgeschlossen und gibt es dazu ein Abnahmeprotokoll und wurden während der Sanierung Ersatztoiletten zur Verfügung gestellt und ausreichend beschildert. Gab es im Zuge der Ausschreibung ein Leistungsverzeichnis und wenn ja bitte vorlegen. Eine schriftliche Anfrage dazu ergeht auch an den Bürgermeister.
- Fr. Dr. Wassermair Judith: Es gab eine Beschilderung der Ersatztoiletten und ein Leistungsverzeichnis.
- Hr. Radler Thomas: Beim öffentlichen WC klemmt die Tür zum Männer WC. Bitte um Einstellung.
- Hr. Radler Thomas: Wie ist der Stand mit den Wurm-Gründen? Gibt es schon Angebote für die Umbauten beim Wärterhaus am Bauhof?

- AL Rathmayr Karin: Es gibt für den Umbau noch kein Angebot. Sie hat bereits mehrmals nachgefragt.
- Vorsitzender: Bezüglich Kaufvertrag der Wurmgründe gibt es einen Erstvertrag von Fr. Dr. Hochleitner der bereits übermittelt wurde. Es gibt hier noch einige offene Punkte. Die Rechtsbeistände werden sich absprechen. Sobald es einen Vertrag gibt, kommt er in den Gemeinderat.
- Hr. Radler Thomas: Wie weit ist man mit den Sanierungen der Spielplätze?
- Fr. AL Rathmayr Karin: Diese sind abgeschlossen.

ENDE TOP 5